



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0512/53 40-1208
ak@tirol.com, www.ak-tirol.com

Bundesarbeitskammer
Abteilung Sicherheit Gesundheit Arbeit
zH Herrn Mag. Harald Bruckner
Prinz-Eugen-Straße 20-11
1040 Wien

G.-Zl.: BS-2015-12134 Bei Rückfragen Ing. Bauer-Fabian Klappe 1906 Innsbruck, 18.05.2015
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

**Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über Beschäftigungsverbote
und –beschränkungen für Arbeitnehmer/ innen;**

GZ: BMASK-461.202/0003-VII/A/3/2014

Werter Kollege Bruckner!

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol gibt zum übermittelten Entwurf
folgende Stellungnahme ab:

**Maßnahme 1:
Entfall des Verbotes der Beschäftigung von Frauen mit Arbeiten besonderer
physikalischer Belastungen:**

Grundsätzlich ist zu würdigen, dass das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz Frauen diskriminierende Regelungen z.B. beim Zugang zum Beruf
und bei Arbeitsbedingungen beseitigen will und dadurch eine gesetzliche Gleichstellung
von Männern und Frauen anstrebt.

Bei der manuellen Lastenhandhabung stimmt das sicherlich auch, dass es einzig von
der körperlichen Konstitution abhängt, wie viele Lasten jemand manipulieren kann und
nicht vom Geschlecht als Kriterium. Es gibt zierliche Männer, die eventuell weniger
Lasten handhaben können als körperlich stärkere Frauen.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte Tirol erhebt gegen den Entfall des Verbots der
Beschäftigung mit besonderen physikalischen Einwirkungen keinen Einwand, weil es zu
keiner Schlechterstellung von Arbeitnehmerinnen kommt.

Durch § 64 ASchG wird nochmals klargestellt, dass Arbeitgeber geeignete organisatorische Maßnahmen zu treffen und geeignete Mittel einzusetzen haben, um zu vermeiden, dass Arbeitnehmer überhaupt Lasten manuell handhaben müssen. Diese Maßnahme bringt Vorteile für Männer und Frauen, unabhängig vom Geschlecht.

Gemäß § 64 ASchG dürfen nur Arbeitnehmer mit der manuellen Handhabung von Lasten beschäftigen, wenn sie dafür körperlich geeignet sind.

Maßnahme 2:

Entfall des Verbots der Beschäftigung von Frauen bei einer Bleiexposition von mehr als 0,02mg/m³:

Zum Thema Antidiskriminierung und Bleiexposition ist einzuwenden, dass nur Gleiches gleich behandelt werden kann. Soweit in Erfahrung zu bringen war, wird Blei von Frauen im Körper erhöht aufgenommen. Somit besteht hier sehr wohl ein biologischer Unterschied zwischen Männern und Frauen, dem auch die Gendermedizin Rechnung trägt.

Weiters kann Bleiaufnahme bei werdenden Müttern zu Abgängen und Totgeburten führen. Es wäre besser **diesen Grenzwert für Frauen von 0,02mg/m³ beizubehalten**. Blei wird als langlebiges Depot in den Knochen abgelagert, während der Schwangerschaft kann der Blutbleispiegel (durch den Abbau des Blei-Depots vom Knochen) ansteigen - Blei ist auch plazentagängig, kann somit von der Mutter auf das ungeborene Kind übergehen.

Im Entfall dieser Vorschrift (Verbot der Beschäftigung von Frauen bei einer Bleiexposition von mehr als 0,02mg/m³) kann daher aus Arbeitnehmersicht kein Vorteil erkannt werden und ist daher dieser Entfall nicht zu befürworten.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol ersucht daher um Berücksichtigung der oben dargelegten Ausführungen, insbesondere dort, wo aufgrund der geplanten Änderungen eine Schlechterstellung für Arbeitnehmerinnen zu befürchten ist.

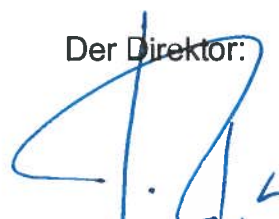
Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)